

Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Inkrafttreten: 24.07.2012

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.2024 (Brem.GBl. S.

1120)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 455 Gliederungsnummer: 203-c-2

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden der inneren Verwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als <u>Anlage</u> beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Verordnungsermächtigung an den Senator für Inneres und Sport

Der Senator für Inneres und Sport kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Inneres ändern

 zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung, **2.** zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 20. August 2002

Der Senat

Anlage

(zu <u>§ 1</u>)

Kostenverzeichnis Inneres



Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
101.06	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	15
101.07	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	15
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen	
110.00	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR 113-c-1)	11,50 bis 115
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	54
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 GewO festgesetzten	58 bis 1 150
	Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	
111	Juristische Personen	
111.00	Anerkennung einer Stiftung, Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein	115 bis 1 150
111.01	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins oder einer Stiftung	30 bis 575
111.02	Genehmigung zur Aufhebung einer Stiftung, zur Zusammenlegung von Stiftungen und zur Verlagerung	30 bis 350
	des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen	
111.03	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB	58 bis 1 150
111.04	Aufsichtsmaßnahmen nach $\S\S~13$ und $14~des~Bremischen~Stiftungsgesetzes$	30 bis 575
111.05	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person,	23
	Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse	
111.06	Bescheinigung nach Nr. 111.05 bei im Durchschreibeverfahren hergestellten weiteren Ausfertigungen	5
111.07	Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Stiftungsgesetzes	58 bis 1 150
111.08	Prüfung der nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes eingereichten Unterlagen	11,50 bis 230
111.09	Anerkennungen, Genehmigungen und Bescheinigungen für Stiftungen, die gemeinnützigen oder	gebührenfrei
	mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen	
111.10	Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes	gebührenfrei

111.11	Genehmigung nach § 18 Abs. 2 Satz 4 des Bremischen Stiftungsgesetzes	gebührenfrei
112	Namensänderungsrecht	
112.00	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens	144 bis 1 150
112.01	Änderung des Vornamens	40 bis 305
114	Glücksspiele und Sammlungen	
114.00	Genehmigung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen, sofern nicht 114.01. Anwendung findet	1,7 v.T. des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer, sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle 5
114.01	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen)	35
114.02	Änderung und Aufhebung einer Genehmigung nach 114.00 oder 114.01	10 bis 208
114.03	Genehmigung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen	21 bis 416
114.04	Genehmigung von Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen	10 bis 208
114.05	Ablehnung eines Antrags auf Erlaubnis einer Lotterie oder Ausspielung	10 bis 208
114.06	Zulassung als Buchmacher	pro Kalenderjahr 267
114.07	Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen	Pro Kalenderjahr 138
114.08	Zulassung einer Nebenstelle	138
114.09	Änderung der Zulassung als Buchmacher	30

114.10	Aufhebung einer Zulassung oder Erlaubnis nach 114.06 bis 114.09	21 bis 416
114.11	Versagung der Zulassung als Buchmacher	267
114.12	Versagung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen	138
114.13	Zulassung eines Totalisators für Pferderennen	Für jeden
		Renntag
		31
114.14	Zulassung einer Annahmestelle für Pferdewetten	79
114.15	Zulassung eines Totalisators für Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten	Pro Kalenderjahr
		1319
114.16	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten	Pro Kalenderjahr
		1789
114.17	Zulassung eines Totalisators für Pferdewetten (Rennquintett)	1319
114.18	Änderung einer Zulassung nach 114.13 bis 114.17	208
114.19	Genehmigung von Teilnahmebedingungen für Fußballwetten, Zahlen- wetten und Pferdewetten	416
	(Rennquintett) sowie für Sportwetten mit festen Gewinnquoten	
114.20	Genehmigung von Änderungen oder Ergänzung der Teilnahmebedingungen für Fußballwetten,	84 bis 167
	Zahlenwetten und Pferdewetten (Rennquintett) sowie für Sportwetten mit festen Gewinnquoten	
114.21	Aufhebung einer Zulassung nach 114.13 bis 114.17	60 bis 416
114.22	Zulassung einer Annahmestelle zur Vermittlung von Glücksspielen aufgrund eines privatrechtlichen	100 bis 2500
	Vertrages mit dem Veranstalter von Glücksspielen in Bremen	
114.23	Genehmigung der Klassenlotterie	Pro Kalenderjahr
		1319
114.24	Zulassung als Lotterieeinnehmer	267
114.25	Versagung der Zulassung als Lotterieeinnehmer	267
114.26	Zulassung als gewerblicher Spielevermittler	Pro Kalenderjahr
		1319

114.27	Versagung der Zulassung als gewerblicher Spielevermittler	1319
114.28	Ablehnung, Änderung und Aufhebung einer Genehmigung nach 114.22 bis 114.24 und 114.26	100 bis 1319
114.29	Ablehnung des Antrags der Tätigkeit als Sportwettvermittler	1 319
114.30	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung und Durchführung, Vermittlung und Werbung für Glücksspiel	60 bis 1319
114.31	Zulassung einer Spielbank	12 650
114.32	Änderung der Zulassung nach 114.31 und sonstige aufgrund Genehmigungen der Zulassung	133 bis 2658 1249
114.33	Aufhebung einer Zulassung nach 114.31	1249
115	Sammlungen	
115.00	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei
118	Schornsteinfegerwesen	
118.00	Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 Absatz 1 des Schornsteinfegergesetzes	500,00 Euro
118.01	Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 20 Satz 2	57,50 Euro
	oder § 28 Satz 3 des Schornsteinfegergesetzes	
118.02	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen gem. §	40 bis 207
	25 Abs. 4 Schornsteinfegergesetz	
12	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
120	Allgemeines Polizeirecht	
120.00	Bestellung zum Hilfspolizeibeamten gem. § 76 Abs. 1 BremPolG	69
	Anmerkung:	
	Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	
	oder Bestellung von Amts wegen erfolgt.	
120.1	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen:	
	1.	

zur Begleitung von Fahrzeugen, soweit die Begleitung auf Grund verkehrsrechtlicher Vorschriften bestimmt worden ist,

- 2. zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist,
- 3. zur Begleitung und Sicherung von Transporten mit wertvollen Ladungen, soweit dieses auf Antrag des Berechtigten geschieht und der Polizeivollzugsdienst nicht von Amts wegen t\u00e4tig werden muss,
- 2. zur Überwachung von Tätigkeiten, durch die die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte, für die die polizeiliche Überwachung durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist und es sich nicht um solche Tätigkeiten des Veranlassers handelt, die zur Abwehr einer anderweitigen Gefahr notwendig sind,

5.

zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt,

- **6.** zur Überwachung von Veranstaltungen, soweit die Überwachung durch eine schriftliche Verfügung bestimmt worden ist oder der Berechtigte sie beantragt hat,
- 7. für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruchmeldeanlagen; Gebührenschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat;

120.10 für jeden Beamten

120.11 für den Einsatz eines Kraftrades

Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung Auslagen werden gesondert erhoben für jeden angefangenen Km 0,65

120.12	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden
		angefangenen Km
		1
120.13	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden
		angefangenen Km
		1,35
120.14	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden
		angefangenen Km
		1,90
120.15	für den Einsatz eines Küstenbootes	je angefangene
		Betriebsstunde
		215
120.16	für den Einsatz eines Streckenbootes	je angefangene
		Betriebsstunde
		100
120.17	für den Einsatz eines Hafenbootes	je angefangene
		Betriebsstunde
		55
	Anmerkung zu 120.10 bis 120.17:	
	Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum bzw. vom Einsatzort	
	mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 BremGebBeitrG.	
120.19	für die Begleitung und Sicherung von Landtransporten durch Kraftfahrzeuge innerhalb des jeweiligen	je Kraftfahrzeug
	Gemeindegebietes	100
120.20	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen bei Veranstaltungen im Sinne des Versammlungsrechts und	gebührenfrei
	bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, einschließlich sportlichen	
	Veranstaltungen nichtgewerblicher Art	

-	120.21	Reinigungspauschale bei Verunreinigung eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder	35
<u>:</u>	120.22	bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person Pauschale für die Verbringung eines verunreinigten Fahrzeuges zur Reinigung Anmerkung zu 120.21 und 120.22: Die Erhebung besonderer Auslagen nach 120.61 bleibt unberührt.	35
	120.3	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam	
-	120.30	Unterbringung von Personen in einem Polizeigewahrsam, soweit die Unterbringung auf Antrag oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung im überwiegenden Interesse des Betroffenen oder zum Schutz eines Dritten vorgenommen wird.	für jede angefangenen 24 Stunden 36,55 Auslagen werden gesondert erhoben
		Anmerkung zu 120.30:	
		Außer der Gebühr nach 120.30 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten.	
·	120.31	Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam durch Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittagessens, eines Abendessens Anmerkung:	Erstattung in Höhe der der Polizei tatsächlich entstandenen Aufwendungen besondere Auslagen werden gesondert erhoben
		Diese Aufwendungen sind auch dann zu erstatten, wenn die Unterbringung gebührenfrei ist.	

120.4	120.4 Für das Tätigwerden beim Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern		
120.40	für jeden Bediensteten		Stundensatz nach
			der
			Allgemeinen
			Kostenverordnung
120.41	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen od	er Befördern	für jeden
			angefangenen km
			die
			Sätze nach
			120.12 bis 120.14
120.42	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpo	lizei	für jede
			angefangene
			Betriebsstunde
			die
			Sätze nach
			120.15 bis 120.17
	Anmerkungen zu 120.4 bis 120.42:		
	a)	Bei der Festsetzung der Gebühren	
		werden Hin- und Rückwege zum bzw.	
		vom Einsatzort mitberechnet. Bei	
		angebrochenen Stunden siehe § 5	
		BremGebBeitrG.	
	b)	Werden Fahrzeuge im Wege der	
		Ersatzvornahme abgeschleppt oder	
		befördert, so sind die der Polizei	
		entstandenen notwendigen Kosten	

ausschließlich nach den §§ 15 und 19 des BremVwVG zu erstatten.

1	L20.5	Aufbewahren von Fahrzeugen auf Grund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines	
		einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Besitzentziehungsmaßnahme (z.B.	
		Sicherstellung, Beschlagnahme) je angefangenen Kalendertag für	
1	L20.50	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	0,60
1	20.51	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,10
1	20.52	ein Kraftrad mit Beiwagen, einen Anhänger oder ein Pferdefuhrwerk	1,40
1	L20.53	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	2,50
1	20.54	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	4,50
1	L20.55	ein Wasserfahrzeug	3,20
1	L20.56	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 qm	1,40
1	L20.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 qm	2,50
		Anmerkung zu 120.50 bis 120.57:	
		Werden Fahrzeuge durch Privatfirmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei	
		entstandenen Kosten zu erstatten.	
1	L20.60	Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen der Vollzugs- oder Amtshilfe, sofern das	16 bis 84
		Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes durch Nichterfüllung eines dem Betroffenen durch die	
		ersuchenden Stellen aufgegebenen Verlangens oder sonst durch das Verhalten des Betroffenen	
		veranlasst wird und sofern es sich nicht um Maßnahmen im Zusammenhang mit der	
		Strafvollstreckung handelt	
		Anmerkung:	
		Gebührenschuldner ist derjenige, gegen den sich die Maßnahme richtet (Betroffener).	
1	L20.61	Unberechtigtes Anfordern von Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der	Erstattung der
		Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei	Aufwendungen
			nach Maßgabe

120.10 bis
120.60 oder, falls
dies nicht
möglich ist, in
Höhe der
tatsächlichen
Aufwendungen.
Besondere
Auslagen werden
gesondert
erhoben.

Anmerkung:

Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat.

120.62 Einsatz der Polizei nach Alarmierung auf Grund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage

pauschal zwei Stundensätze nach der Allgemeinen Kostenverordnung zuzüglich 16 km nach 120.12. Besondere Auslagen werden

Je Fehlalarm

gesondert erhoben

Anmerkung:

Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde.

Gebührenschuldner ist

	- bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlo	ossen	
	sind,		
	das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt	-,	
	- bei Anlagen, die nicht an eine Alarmzentrale		
	angeschlossen sind,		
	der Anlagenbesitzer,		
	- bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das	die	
	Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die	Polizei	
	benachrichtigt wurde,		
	in den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer.		
120.63	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenve	rordnung	gebührenfrei
	oder der Allgemeinen Kostenverordnung nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwend	ungen im	
	Sinne von § 11 BremGebBeitrG nicht vorgeschrieben ist		
120.64	Überlassung von Absperrgittern (Druckgittern) an natürliche Personen oder sonstige private		5
	Veranstalter oder Einrichtungen (je Druckgitter und angefangene 24 Stunden)		
120.70	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem Brem.Polizeigesetz		58 bis 1 150
121	Melde- und Ausweiswesen		
121.00	Einfache Melderegisterauskunft nach § 32 Abs. 1 Meldegesetz		je Einwohner
			6
121.01	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 32 Abs. 2 Meldegesetz		je Einwohner
			10

121.02	Melderegisterauskunft, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten	je Einwohner
	Arbeitsaufwand erforderlich macht	15
121.03	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner
		20
121.04	Automatisierte Auskunftserteilung	Gebühr nach Zeit-
	Für Gruppenauskünfte, Datenabgleiche und sonstige Auswertungen, die in automatisierter Form	und
	bearbeitet werden	Sachaufwand
		zuzüglich
		Auslagen
121.05	Meldebescheinigung	je Bescheinigung
		6
121.06	Meldebescheinigung, deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten	je Bescheinigung
	Arbeitsaufwand erforderlich machen	15
121.07	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und	129
	Meinungsforschungsinstitute	
121.08	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner
		20
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	
122.06	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	43 bis 800
122.07	Verfügung nach dem Gesetz über das Halten von Hunden	40 bis 800
122.08	Einlösung eingefangener Hunde	21
	Anmerkung:	
	Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstige Aufwendungen für Pflege und Transport des	
	Tieres zu erstatten.	
122.11	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln	17
122.12	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde	40 bis 550

Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten. 122.13 Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer 35 122.14 Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 des Ortsgesetzes über die 24 öffentliche Ordnung 123 **Sonstiges** 123.0 Verwaltung von Fundsachen 123.00 bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR gebührenfrei 123.01 bei einem Schätzwert über 15 EUR 10 v. H. des Schätzwertes mindestens 4

Anmerkungen zu 123.00 bis 123.02:

soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert

123.02

- a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB (und die Finder, sofern sie gemäß § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben).
- **b)** Bei Tieren werden Gebühren nach 123.00 bis 123.02 nur solange

2 v. H. des Schätzwertes berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle (Tierheim) abgeliefert sind.

c) Neben der Gebühr zu 123.00 bis 123.02 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen zu erstatten.

123.03	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	5
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze	
123.10	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen gem. § 2 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je	9
	Wagen	
123.11	Genehmigung nach 123.10 bei mehr als einer Woche je Wagen	13 bis 115
123.12	Zulassung eines Wohnwagenplatzes gem. § 3 des Wohnwagengesetzes	52 bis 287
123.2	Sonstige Gebühren	
123.20	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei
123.21	Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Jugendschutzgesetz oder § 5 Abs. 3 Jugendschutzgesetz	10 bis 92
123.22	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz	40 bis 173
13	Personenstandswesen	
13.1	Eheschließung	
13.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG),	

13.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten	40
10110	ist	00
13.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu	80
1010	beachten ist	_
13.1.2	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzunger	1
10101	(§ 29 Abs. 2 PStV),	00
13.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20
13.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu	40
	beachten ist	
13.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14	
	PStG)	
13.1.3.1	vor einem anderen als dem für die	25
	Anmeldung der Eheschließung	
	zuständigen Standesamt (§ 12 PStG)	
13.1.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten	80
	des Standesamtes, ausgenommen bei	
	Vorliegen einer lebensgefährlichen	
	Erkrankung (§ 13 Abs. 3 PStG)	
13.1.3.3	im Übrigen	gebührenfrei
13.2	Ehefähigkeitszeugnis	
13.2.1	Ausstellung eines	
	Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG),	
13.2.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten	40
	ist	

13.2.1.2	wenn auch auslandisches Recht zu	80
	beachten ist	
13.2.1.3	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen	gebührenfre
	zwischenstaatlicher Vereinbarungen	
	vorgesehen ist	
13.2.2	Beschaffung eines	40
	Ehefähigkeitszeugnisses für eine	
	Ausländerin oder einen Ausländer	
13.3	Begründung einer	
	Lebenspartnerschaft	
13.3.1	Prüfung der Voraussetzungen für die	
	Begründung einer Lebenspartnerschaft (§	
	17 in Verbindung mit § 13 PStG),	
13.3.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten	40
	ist	
13.3.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu	80
	beachten ist	
13.3.2	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für	
	die Begründung einer	
	Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung	
	mit § 29 Abs. 2 PStV),	
13.3.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten	20
	ist	
13.3.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu	40
	beachten ist	

13.3.3	Mitwirkung an der Begrundung einer	
	Lebenspartnerschaft	
13.3.3.1	vor einem anderen als dem für die	25
	Anmeldung der Begründung einer	
	Lebenspartnerschaft zuständigen	
	Standesamt (§ 17 in Verbindung mit § 12	
	PStG)	
13.3.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten	80
	des Standesamtes, ausgenommen bei	
	Vorliegen einer lebensgefährlichen	
	Erkrankung (§ 17 in Verbindung mit § 13	
	Abs. 3 PStG)	
13.3.3.3	im Übrigen	gebührenfrei
13.4	Beurkundungsgrundlagen,	
	Beurkundungen, Beglaubigungen und	
13.4.1	Beurkundungen, Beglaubigungen und	25
	Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen	25
	Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen Abnahme einer Versicherung an Eides	25
13.4.1	Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)	25 65
13.4.1 13.4.2	Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG) Beurkundung	
13.4.1 13.4.2	Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG) Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe (§	
13.4.1 13.4.2 13.4.2.1	Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG) Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG)	65
13.4.1 13.4.2 13.4.2.1	Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG) Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG) einer vor einer ermächtigten Person im	65
13.4.1 13.4.2 13.4.2.1	Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG) Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG) einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen	65

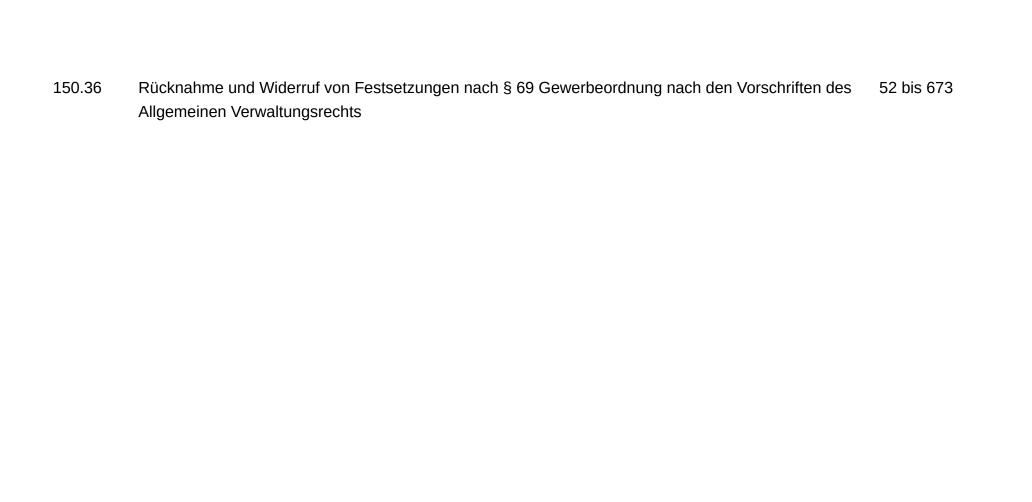
13.4.2.4	einer Geburt im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	50
13.4.2.5	eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	30
13.4.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
13.4.3.1		25
13.4.3.1.1	,	gebührenfrei
13.4.3.2	zur Namensangleichung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 43 Abs. 1 PStG)	30
13.4.3.3	zur Namensangleichung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 43 Abs. 1 PStG)	gebührenfrei
13.4.3.4	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG)	gebührenfrei
13.4.3.5	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)	25

zur Namensführung, wenn der	gebührenfrei
Geburtsname des Kindes bestimmt wird	
und das Kind dadurch erstmals einen	
Geburtsnamen erhält	
Bescheinigungen über Erklärungen zur	10
Namensführung (§ 46 PStV)	
Personenstandsurkunden	
Ausstellung von	
Personenstandsurkunden (§ 55 PStG, §§	
49 bis 52 PStV)	
Ausstellung einer Ehe-,	10
Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder	
Sterbeurkunde oder eines beglaubigten	
Registerausdrucks (§ 55 Abs. 1 PStG)	
Ausstellung einer	10
Personenstandsurkunde durch ein	
anderes als das für die Ausstellung	
zuständige Standesamt durch Ausdruck	
und Beglaubigung der vom	
registerführenden Standesamt	
übermittelten Daten (§ 56 Abs. 4 Satz 2	
PStG)	
Übermittlung der Urkundsdaten durch das	8
registerführende Standesamt an das	
Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4	
Satz 1 PStG)	
	Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV) Personenstandsurkunden Ausstellung von Personenstandsurkunden (§ 55 PStG, §§ 49 bis 52 PStV) Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks (§ 55 Abs. 1 PStG) Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG) Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4

13.5.1.4	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es	5
	gleichzeitig beantragt und in einem	
	Arbeitsgang hergestellt wird	
13.5.2	Erteilung von Personenstandsurkunden	gebührenfrei
10.5.2	an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gesamenner
13.5.3	Eintragung in ein internationales	10
10.0.0	Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	
13.5.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen	nach Zeitaufwand
	Registereintrag oder Auskunft aus den	gemäß
	und Einsicht in die Sammelakten (§ 62	Allgemeinen
	Abs. 2 PStG)	Kostenverordnung
13.5.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen	gebührenfrei
	Registereintrag für Behörden und	
	Gerichte (§ 65 PStG)	
13.5.6	Auskunft aus einem oder Einsicht in	gebührenfrei
	Personenstandsregister oder	
	Sammelakten oder Gewährung der	
	Durchsicht von Personenstandsregistern	
	oder Sammelakten für wissenschaftliche	
	Zwecke (§ 66 PStG)	
	Anmerkungen zu Nummer 13 bis 13.5.6:	
	Auslagen sind gesondert nach Maßgabe v	von § 11 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes
	in der tatsächlich entstandenen Höhe zu e	erheben.
	Zu den erstattungspflichtigen Auslagen ge	ehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen
	Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf	f Wunsch der Eheschließenden oder zukünftigen

Räumlichkeiten außerhalb der Diensträume des Standesamtes. 140 **Feldordnungsrecht** 140.00 Bestätigung als Feldhüter gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Feldordnungsgesetzes 63,25 Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist gebührenfrei Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 des Feldordnungsgesetzes 140.01 5 v.H. des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann mindestens 13 **Anmerkung:** Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres. 40.02 4 bis 23 Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 des <u>Feldordnungsgesetzes</u> 140.03 Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 des 2 bis 10 Feldordnungsgesetzes 140.04 Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag 140.05 Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.31 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung 40 bis 173 150.32 Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung 17 bis 40 150.33 Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung 52 bis 1 040

Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von



160	Waffengesetz (WaffG)	
160.00 160.01	Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen	30 bis 60
100.01	 a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses 	25 bis 75 20 bis 40
160.02	§ 9 Absatz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen	25 bis 250
160.03	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	40 bis 300
160.04	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	70
160.05	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	45
160.06	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 3 WaffG für Jäger	10
	Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nr. 160.15	
160.07	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	45
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG	

	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG	60
160.09	§ 10 Absatz 1 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	45
160.10		
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17	250
	Absatz 2 WaffG für Waffensammler	
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG	
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom	150
	Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	
160 10		
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG	150 bio 200
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen - und	150 bis 300
	Munitionssachverständige	
160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG	
	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20	25
	Absatz 1 WaffG für Erben	
	Anmerkung:	
	Eintragung von Waffen siehe Nr. 160.15	
160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG	
	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der	45
	Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum	
	WaffG (ohne Bedürfnisprüfung) einschließlich Eintragung	
	eines Voreintrages für eine Waffe	
160.15	§§ 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 4	
	Satz 2 und § 20 Absatz 2 WaffG	
	Eintragen einer Waffe oder eines wesentlichen	20
	Bestandteils in die Waffenbesitzkarte	

	Eintragen mehrerer Waffen oder wesentlicher Bestandteile innerhalb eines Erwerbsvorgangs	
	(gleichzeitig vom selben Überlasser):	
	a) 2. bis 10. Waffe pro Waffe	15
	b) ab 11. Waffe pro Waffe	10
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1	
	und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument	10
160.17	§ 10 Abs. 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument	40
160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	35
160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	25 bis 100
	Anmerkung: Ersatzausfertigung einer Waffenbesitzkarte mindestens	50
160.21	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden	10

Anmerkung:

	Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen	
160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	35
160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	30
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	15
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	30 bis 60
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines für Waffen- und Munitionssammler in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	50 bis 200
160.27	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in einen Munitionserwerbsschein für Waffen- und Munitionssammler in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG (Änderung oder Erweiterung des Sammelthemas)	50 bis 200
160.28	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines für Waffen- und Munitionssachverständige in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	50 bis 200
160.29	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG	

Anmerkung:

	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb für Waffen- und Munitionssachverständige in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG	15 bis 40
160.30	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in einen Munitionserwerbsschein; Ausnahme Sammler	je Eintragsvorgang 15 bis 40
160.31	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG	50 bis 200
160.32	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	50 bis 200
	Anmerkung zu den Nummern 160.31 und 160.32: Die Untergrenze ist insbesondere für Verlängerungen anzuwenden.	
160.33	§ 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	50
160.34	§ 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	50 bis 200
160.35	§ 11 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	20
160.36	§ 11 Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	20
160.37	§ 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	30 bis 150
160.38	§ 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot	45

	(zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen)	
160.39	§ 14 Absatz 3 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	60
160.40	§ 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumspflege	50
160.41	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumspflege	30 bis 200
160.42	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	100 bis 250
160.43	§ 20 Absatz 6 WaffG Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	10
160.44	§ 20 Absatz 6 WaffG Austragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	10
160.45	§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	20
160.46	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition	50 bis 3 000
160.47	§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition als Stellvertretererlaubnis	50 bis 3 000

Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen

Anmerkung:

160.48	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition	50 bis 3 000
160.49	§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition als Stellvertretererlaubnis	50 bis 3 000
160.50	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.51	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.52	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	150 bis 300
160.53	§ 25 Absatz 2 WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	20
160.54	§ 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	75 bis 500
160.55	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung	50 bis 250
	Anmerkung: Beachte Nr. 161.06	
160.56	§ 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	25

160.57	§ 28 Absatz 3 WaffG		
	Zus	timmung zur Überlassung von Schusswaffen und	35
	Mur	nition an Wachpersonen pro Person	
160.58	8 28	3 Absatz 4 WaffG	
100.00	_	chträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen	15
		fenschein	
160.59	,		
	Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes		
	ouc	r dus dem Schungsbereich des Wallengesetzes	
	a)	eine Position	20
	b)	2 bis 5 Positionen	40
	c)	6 bis 10 Positionen	60
	0)	o die 10 i dellaciieii	00
	d)	11 bis 50 Positionen	80
	,	54.11 400 D 111	400
	e)	51 bis 100 Positionen	100
	f)	mehr als 100 Positionen	120
	Anmerkung:		
		e Position bestimmt sich wie folgt:	
	Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern		
	1101	Stellungshahlinern	
	Bei	Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2	
	Satz	z 1 Nummer 3 AWaffV mit identischen Geschossen	
160.00	S 04	I Aboots 2 WoffC	
160.60	§ 31 Absatz 2 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen 80		
	•	r Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch	50
	Inha	aber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	
160.61	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG		

		ängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung eld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	10
160.62	Erla in di den	Absatz 1 WaffG ubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition e oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch Inhaber eines von einem Staat der Europäischen on ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	15
160.63	Aus	Absatz 6 WaffG stellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses chließlich der Eintragung der Waffen	50
160.64	Aus	Absatz 6 WaffG stellung eines Folgedokuments für einen bereits andenen Europäischen Feuerwaffenpass	50
160.65	Einti Schi	Absatz 6 WaffG ragen oder Streichen einer oder mehreren usswaffen in den oder aus dem Europäischen erwaffenpass	15
160.66		erung von sonstigen Eintragungen im Europäischen erwaffenpass	10
160.67	Aust Aust Übe	Absatz 2 WaffG tragen einer Waffe tragen mehrerer Waffen innerhalb eines rlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben erber)	15
	a)	2. bis 10. Waffe je Waffe	12,50
	b)	ab 11. Waffe je Waffe	10
160.68	§ 36	Absatz 3 WaffG	
	a)	Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen,	139

		Aufbewahrungsort	
	b)	Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen	70
160.69	Anor	Absatz 6 WaffG dnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der ewahrung	50 bis 200
160.70	Einzi	Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG ehung und Verwertung von Gegenständen nach eige der Inbesitznahme	20 bis 50
160.71	Anor Erlau	Absatz 3 WaffG dnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie ubnisscheinen oder Ausnahmebewilligungen, sofern Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat.	50
160.72	Anor	WaffG dnung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen Munition	75 bis 250
160.73	Aufh	WaffG ebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen Munition auf Antrag des Betroffenen	75 bis 250
160.74	Zulas	Absatz 2 WaffG ssung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei Itlichen Veranstaltungen	20 bis 200
160.75	Wide Erlau	WaffG erruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen ubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass eben hat je Dokument	50 bis 500

160.76 § 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG

Anordnung weiterer Maßnahmen

Munition oder verbotener Waffen am

20 bis 100

160.77	§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	50 bis 500
160.78	§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	50 bis 150
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)	\rightarrow
161.00	§ 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung	50 bis 200
161.01	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen	100 bis 1 000
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	50 bis 500
161.03	§ 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	25 bis 100
161.04	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	30
161.05	§ 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht	50 bis 100
161.06	§ 12 Absatz 1 AWaffV Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	50 bis 800
161.07	§ 12 Absatz 2 AWaffV Untersagung der Benutzung der Schießstätte	50 bis 150

161.08	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	25 bis 200
161.09	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	50 bis 250
161.10	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungsbuches	15 pro angefangene 50 Stück
161.11	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	30
161.12	§ 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen	25 bis 100
161.13	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes	100 bis 200
161.14	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind	10 bis 500
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz- Verordnung	
162.00	§ 20 Absatz 7 Satz 1 WaffG Zulassung einer Ausnahme	
	Anmerkung: Gebührenfrei bis zur Zulassung eines entsprechenden Blockiersystems nach § 20 Absatz 4 WaffG	

162.01	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragung einer Waffe bei Überlassung an die Waffenbehörde zur Vernichtung
162.02	§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei Aufforderung
162.03	§ 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG Sicherstellung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme
162.04	§ 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG
	Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung
160.05	§ 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG
	Sicherstellung einer oder mehrerer verbotener Waffen
162.06	§ 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG
	Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung
162.07	§ 55 Absatz 2 WaffG
	Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und
	Besitz und zum Führen von Waffen
162.08	§ 56 WaffG
	Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher
162.09	Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und
	Munition, die in dienstlichem Interesse von einem
	öffentlichen Bediensteten verwendet werden.